



## Gemeindeamt Wernberg

# Niederschrift

über die Sitzung des  
**Gemeinderates**  
**3/2024**  
der Gemeinde Wernberg am

Donnerstag, den 12.09.2024  
mit Beginn um 19:00 Uhr

### Anwesend:

BGM <sup>in</sup>	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM <sup>in</sup>	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR	Reg. Rat Bruno Roland Peters	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Dr. Friedrich Schwarz	Ersatz-Gemeinderat	für GR <sup>in</sup> E. Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Christian Müllner	Ersatz-Gemeinderat	für GR <sup>in</sup> C. Neumann
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR <sup>in</sup>	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	
GR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL <sup>in</sup>	Dr. <sup>in</sup> Anja Schweda	Amtsleiterin	
BAL	DI Thomas Dirr	Bauamtsleiter	
SCHR	Claudia Keischnigg-Kavar	Schritfführerin	

## Abwesend:

GR <sup>in</sup>	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus privaten Gründen
GR <sup>in</sup>	Christiane Neumann	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Sie berichtet, dass Gemeinderat Jürgen Eixelsberger (GRÜNE) sein Mandat schriftlich zurückgelegt hat. An seine Stelle rückt Brigitte Wiltschnig (GRÜNE) nach, die von der Bürgermeisterin begrüßt wird. Unter den Zuhörern heißt die Bürgermeisterin auch den neuen Pfarrer Bruno Jesu Stephen Arava und „Kleine Zeitung“-Redakteur Klaus Steiner willkommen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 12.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende geänderte Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

## Geänderte Tagesordnung

### FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Grundsatzbeschluss Asphaltierung Wasenweg im Zuge der Errichtung der ÖBB-Unterführung Förderlach
3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 382 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 382/2, alle KG 75449 Trabenberg
4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 116 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 550, alle KG 75451 Umberg
5	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. 1324, KG 75430 Neudorf – Widmungspunkt 11/2017
6	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. Nr. 164/7, KG 75451 Umberg – Widmungspunkt 7/2019
7	Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Vorstand des AWWWW
8	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindergärten der Gemeinde Wernberg
9	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg

10	Verordnung, mit der die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg Gefahrenklassen zugeordnet werden
11	Kassenprüfungsbericht vom 03.07.2024

In nicht öffentlicher Sitzung

<b>12</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>
-----------	--------------------------------

Die Sitzung ist öffentlich.

### Verlauf der Sitzung:

#### FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) übergibt das Wort Pfarrer Bruno Jesu Stephen Arava, der Grußworte an den Gemeinderat richtet. Seit 01.09.2024 sind sechs Pfarren zu einem Pfarrverband zusammengeschlossen. Diesem Verband gehören auch zwei Pfarren aus der Gemeinde Wernberg an: Damtschach und Sternberg. Hinzu kommen Augsdorf, Kranzlhofen, Velden und Köstenberg. Den neuen Pfarrverband leitet Provisor Bruno Jesu Stephen Arava, der von Kaplan Thomas Sagili unterstützt wird. Beide stammen aus Indien. Die Bürgermeisterin heißt Bruno Jesu Stephen Arava in der Gemeinde Wernberg herzlich willkommen und wünscht seinem Kaplan und ihm viel Erfolg. Zugleich wird die Einladung zum Erntedankfest in Damtschach am 15.10.2024 ausgesprochen.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

#### **ÖBB-Unterführung Förderlach**

Der Baubeginn der ÖBB-Unterführung in Förderlach ist am 06.10.2025 geplant. Benützbar soll sie Ende 2026 sein, die endgültige Fertigstellung soll im Frühjahr 2027 erfolgen. Erfreulich ist, dass der Gemeinde Wernberg nach derzeitigem Wissensstand keine Kosten entstehen, die jedoch ursprünglich mit € 2 Millionen beziffert waren. Anteilige Kosten würden dann lediglich für die Errichtung des Gehwegs anfallen, der zum TANN-Standort in Förderlach führt.

#### **Photovoltaik-Anlage Tiefbrunnen Duel**

Der Baubeginn verzögert sich. Bauamtsleiter DI Thomas Dirr begründet diese Verzögerung damit, dass die Verankerung nach einer Zugprüfung nicht gewährleistet war. Der Bau sollte jedoch demnächst starten.

#### **Baustelle A2-Autobahnauffahrt von Wernberg Richtung Klagenfurt**

Die ASFINAG führt im Gemeindegebiet von Wernberg Entwässerungsarbeiten durch. Der Bauabschnitt Wernberg beinhaltet die Errichtung von drei Gewässerschutzanlagen inklusive unterirdischer Zu- und Ableitungskanäle sowie die Adaptierung des bestehenden Entwässerungssystems der A2. Diese Arbeiten haben zur Folge, dass die A2-Autobahnauffahrt von Wernberg Richtung Klagenfurt ab 16.09.2024 bis Ende November für den gesamten Verkehr gesperrt wird. In dieser Zeit wird eine Verkehrsregelung vorgenommen. Die Fertigstellung soll im Juli 2025 erfolgen.

### **Finanzielle Lage**

Die aktuelle finanzielle Lage der Gemeinde Wernberg ergibt für das Jahr 2024 ein prognostiziertes erhöhtes Delta im Ausmaß von zirka € 300.000,00. Das ist auf erhöhte Landesumlagen, beispielsweise für Krankenanstalten und Sozialhilfe, sowie gesunkene Ertragsanteile zurückzuführen. Dem Revisor des Landes Kärnten wird die Frage gestellt werden, ob die Voranschlagsverordnung angesichts der angespannten finanziellen Lage, in der sich alle Kärntner Gemeinden befinden, vom Gemeinderat überhaupt beschlossen werden soll bzw. welche Folgen es hätte, würde der Gemeinderat die Verordnung nicht beschließen.

### **Planspiel Krisenstab**

Auf Initiative der Gemeinde Wernberg formierte sich im Herbst 2023 ein Krisenstab, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und Vertretern aus Politik, der Wasserrettung und den Freiwilligen Feuerwehren. Damit im Ernstfall der gesamte Krisenstab bestens vorbereitet ist, werden am 08.10.2024 eine Einschulung und unter Anleitung von externen Trainern ein Planspiel durchführt.

### **Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG)**

Aus gegebenem Anlass berichtet die Bürgermeisterin, dass das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) vorsieht, dass die Gemeinde für ein Kind, das einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde besucht, dieser Gemeinde einen Elternbeitragsersatz zu zahlen hat. Das verursacht zusätzliche Kosten für die Wohnsitzgemeinde.

### **Bedarfstaxi Wernberg**

Mit Jahresende läuft die Vereinbarung mit Taxiunternehmerin Doris Ozwirk („Fahr mit Doris“) aus. Die Vereinbarung ist somit zu erneuern. Es gibt eine Anfrage von Doris Ozwirk, die Fahrzeiten des Bedarfstaxis zu ändern.

Gemeinderätin Alexandra Mitterböck (SPÖ) verlässt um 19:20 Uhr den Sitzungssaal und nimmt ab 19:43 Uhr wieder an der Sitzung teil.

### **Terminvorschau**

Am 14.09.2024 findet zum letzten Mal der „Wernberger Naschmarkt“ statt. Eine Interessentin möchte künftig einen Wochenmarkt ausrichten. Ein Konzept wird im Laufe des Herbstes ausgearbeitet. Weitere Termine im September sind die Kultur- und Kirchen-Wanderung am 28.09.2024 und die Nationalratswahl am 29.09.2024.

### **Abfuhrordnung 2025**

Der Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit hat heute die Abfuhrordnung vorberaten. Diese ist rasch im Gemeinderat zu beschließen, damit der neue Entsorger des Rest- und Biomülls, die Villacher Saubermacher GmbH & Co KG, die Umsetzung planen und vorbereiten kann.

### **Kosten Ausschreibung Sammlung und Entsorgung Rest- und Biomüll**

Die EU-weite Ausschreibung für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Biomüll führte die Gemeinde Wernberg unter Anleitung einer auf Vergaberecht spezialisierten Anwältin der FSM Rechtsanwälte GmbH, Zweigniederlassung Klagenfurt, durch. Diese rechtliche Begleitung erfolgte zu einem Pauschalpreis in Höhe von rund € 17.400,00. Es fielen zusätzliche Kosten in Höhe von rund € 12.300,00 an, weil ein Anbieter Beschwerde eingereicht hatte, unter anderem, weil ein Mitglied der Bewertungskommission vor dem Ablauf der Stillhaltefrist das Ergebnis der Bewertung in einem Facebook-Posting veröffentlicht hatte. Die zusätzlichen Kosten wurden für die Bearbeitung der Beschwerde und für die Beantwortung von daraus resultierenden Fragen verrechnet.

### **Erweiterung Buslinie in Umberg**

Die ÖBB Postbus GmbH plant zu Jahresbeginn die Erweiterung der Buslinie in die Ortschaft Umberg. Die von der geplanten Trassenführung betroffenen Anrainerinnen und Anrainer des Sonnwiesenweges waren am 14.08.2024 zu einer Anrainerinformation, die vor Ort stattfand, eingeladen. Dabei sprachen sie sich gegen die Linienführung aus. Eine Busfahrt für Anrainerinnen und Anrainer wird zur Veranschaulichung geplant. Die gewünschten kleineren Busse der ÖBB Postbus GmbH stehen derzeit nicht zur Verfügung.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 – K-AGO
---	--

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ) und von Gemeinderätin Sarah Simone Partoloth-Kappel (ÖVP) unterfertigt wird.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Grundsatzbeschluss Asphaltierung Wasenweg im Zuge der Errichtung der ÖBB-Unterführung Förderlach
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Grundablöseverhandlungen der ÖBB mit den Anrainern der Siedlung Wasenweg Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 für die Abtretung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 669/8, KG Neudorf, zur Errichtung der nördlichen Begleitstraße der Gemeinde wurde der Wunsch geäußert, dass die noch nicht asphaltierte Teilfläche vor den Häusern im Zuge der baulichen Maßnahmen ebenfalls asphaltiert wird. Die Kosten dafür sollen zur Gänze von der Gemeinde Wernberg übernommen werden.

Bezüglich der Asphaltierung des Verbindungswegs liegt ein Antrag vom 16.04.2018 vor. Das derzeit noch nicht asphaltierte Straßenstück hat eine Länge von ca. 85 Metern. Die Kosten der Asphaltierung werden mit ca. € 20.000,00 brutto abgeschätzt. Nachdem in der Verlängerung des derzeitigen Wasenwegs auch ein asphaltierter Geh- und Radweg zur Unterführung errichtet werden soll, macht es Sinn, das verbleibende Teilstück im Zuge der Errichtung der Unterführung mitzuasphaltieren.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass die Zustimmung des Gemeinderats nötig ist, weil das Vorhaben außerhalb der Reihung und außerhalb der Zuschussregelung stattfinden soll.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass das derzeit noch nicht asphaltierte Teilstück des Wasenwegs im Zuge der Errichtung der Eisenbahnunterführung auf Kosten der Gemeinde Wernberg asphaltiert wird.“

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 382 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 382/2, alle KG 75449 Trabenig
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Wegvermessung des Gehwegs von Damtschach nach Terlach soll das Trennstück Nr. „2“ der Parzelle Nr. 382 mit einer Teilfläche von 543 m<sup>2</sup> lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 382/2, alle KG 75449 Trabenig, übernommen werden. Der Kaufpreis für landwirtschaftliche Flächen beträgt € 4,50 pro m<sup>2</sup>, somit € 2.443,50.

Im Zuge der Wegvermessung wurde mit dem Anrainer das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 18.07.2024, GZ: 10220/24, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Nachfolgender Übernahme, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 18.07.2024, GZ: 10220/24, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 382/2

lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. ‚2‘ mit einer Teilfläche von 543 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 382 zum Kaufpreis von € 4,50 pro m<sup>2</sup>, alle KG 75449 Trabenig.

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 116 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 550, alle KG 75451 Umberg
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzelle Nr. 116 soll das Trennstück Nr. „3“ mit einer Teilfläche von 16 m<sup>2</sup> kosten- und lastenfrei ins Öffentliche Gut Parzelle Nr. 550, alle KG 75451 Umberg, übernommen werden.

Im Zuge der Vermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme der Grundstücksteile hergestellt.

Das Trennstück ist im Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 18.07.2024, GZ: 10137/24, dargestellt.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Nachfolgender Übernahme, gemäß Vermessungsplan der Wolf ZT GmbH, staatlich befugte Ziviltechniker-GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 18.07.2024, GZ: 10137/24, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 550

kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. ‚3‘ mit einer Teilfläche von 16 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 116, alle KG 75451 Umberg.

Die Widmung zum Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

5	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. 1324, KG 75430 Neudorf – Widmungspunkt 11/2017
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die Umwidmung der Parzelle 1324, KG Neudorf, Widmungspunkt 11/2017, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet wurde mit 20.07.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und erlangte mit dem Tag nach der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung mit 24.07.2020 Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Bebauungsverpflichtung mit Sicherstellung in Höhe von € 8.000,00 vereinbart, deren Frist mit 24.07.2025 endet. Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Dachs (Dachstuhl, Deckung) inklusive Fenster und Eingangstür zur Fertigstellung gelangt ist.

Der Grundstückseigentümer beantragt mit Schreiben vom 15.07.2024 die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung um weitere fünf Jahre mit im Antrag (Anhang) vorliegender Begründung.

Gemäß § 53 Abs. (7) K-ROG 2021 haben vorgesehene Fristen in Vereinbarungen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens fünf Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden. Punkt 3.4. der Vertragsvereinbarung räumt ein, dass bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden kann.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass es sich beim Grundstückseigentümer um einen gebürtigen Wernberger handelt, der wieder zurückkehren möchte. Aufgrund gestiegener Baukosten sind die wirtschaftlichen Gründe für den Antrag des Grundstückseigentümers nachvollziehbar.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) unterstreicht in seiner ergänzenden Wortmeldung die Argumentation der Bürgermeisterin.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 11/2017 über € 8.000,00 um weitere 5 Jahre wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Antrag Verlängerung Bebauungsverpflichtung Parz. Nr. 164/7, KG 75451 Umberg – Widmungspunkt 7/2019
---	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Die Umwidmung der Parzelle 164/7, KG Umberg, Widmungspunkt 7/2019 (Teilbebauungsplan „Siedlungserweiterung Umberg (Schellander) 1. Bauabschnitt“, von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet wurde mit Bescheid vom 09.09.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und erlangte mit dem Tag nach der Veröffentlichung in der Kärntner Landeszeitung mit 11.09.2020 Rechtskraft. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Bebauungsverpflichtung mit Sicherstellung in Höhe von € 13.248,00

vereinbart, deren Frist mit 11.09.2025 endet. Gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wernberg vom 07.02.2019 gilt eine Liegenschaft als widmungsgemäß bebaut, wenn auf derselben ein Rohbau eines Wohnhauses einschließlich des Dachs (Dachstuhl, Deckung) inklusive Fenster und Eingangstür zur Fertigstellung gelangt ist.

Der Grundstückseigentümer beantragt mit Schreiben vom 07.08.2023 die einmalige Verlängerung der Bebauungsverpflichtung ohne Zeitangabe mit im Antrag (Anhang) vorliegender Begründung.

Gemäß § 53 Abs. (7) K-ROG 2021 haben vorgesehene Fristen in Vereinbarungen, innerhalb derer die vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens fünf Jahre zu betragen. Auf Ersuchen des Vertragspartners dürfen Fristen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden. Punkt 3.4. der Vertragsvereinbarung räumt ein, dass bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt werden kann.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Dem Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung mit hinterlegter Sicherstellung für den Widmungspunkt 7/2019 über € 13.248,00 um weitere 5 Jahre wird zugestimmt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Vorstand des AWWWW

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Als Vorstandsmitglied des Abwasserverbandes Wörthersee West wurde Bürgermeisterin Doris Liposchek vom Gemeinderat entsendet; ein Ersatzmitglied für den Vorstand wurde nicht nominiert. Es soll daher beschlossen werden, dass als Ersatzvorstandsmitglied des Abwasserverbandes Wörthersee West Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck entsendet wird.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Es wird beschlossen, dass als Ersatzvorstandsmitglied des Abwasserverbandes Wörthersee West Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck entsendet wird.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8

Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindergärten der Gemeinde Wernberg

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und geht auf die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung ein:

Die gegenständliche Verordnung wurde aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie nachfolgend angepasst und der „Bastelbeitrag“ wurde in „Kreativbeitrag“ umbenannt.

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Monatsbeitrag 2023/24</b>	<b>Monatsbeitrag 2024/25</b>
Getränkegeld	€ 6,00	€ 4,00
Verpflegungskosten halbtags	€ 95,00	€ 102,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 105,00	€ 112,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	15,00	€ 13,00

Die Anpassungen basieren auf den Erfahrungswerten des Kindergartenjahres September 2023 bis August 2024. Bis August 2023 wurden einzelne Leistungen wie Kreativbeitrag, Getränkengeld und Nachmittagsjause direkt in den Kindergärten eingesammelt. Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kalkulation lagen daher keine buchhalterischen Daten vor. Die oben genannten Anpassungen ergeben sich aus einer Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen der jeweiligen Finanzpositionen des Kindergartenjahres 2023/2024.

Für das Getränkengeld ergibt sich ein Einnahmenüberhang, weshalb es zu einer Reduzierung dieses Beitrags kommt. Beim Mittagessen hingegen wurde ein deutlicher Ausgabenüberhang festgestellt, was eine Erhöhung dieses Beitrags erforderlich macht. Bei der Nachmittagsjause ist ein geringfügiger Einnahmenüberhang (ohne Berücksichtigung von Personalkosten) zu verzeichnen, weshalb hier keine Anpassung notwendig ist.

Der Bastel- bzw. Kreativbeitrag weist ebenfalls einen Einnahmenüberhang auf. Dieser resultiert hauptsächlich aus der steuerlichen Handhabung, da die Leistungen der Kinderbetreuung mit 10 % Umsatzsteuer belastet werden, hingegen können für die meisten Anschaffungen 20 % Vorsteuer berücksichtigt werden. Diese Einsparungen können indirekt an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Zu beachten ist weiters, dass das Kindergartenjahr zukünftig jahresbezogen ist, d. h. vom 1. 1. bis 31. 12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres läuft.

## **V E R O R D N U N G (Entwurf)**

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 12. September 2024 mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2023, wird für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. Das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
  - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c. Die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n
  - d. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
  - e. Die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
  - f. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
  - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)

- b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
  - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
  - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Der Kindergarten kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
  5. In einen Kindergarten, der kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
  6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

## **§ 2 Vorschriften für den Besuch**

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung des Kindergartens zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindergartenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche (mit einer gesunden und ausgewogenen Vormittagsjause). Alle

persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

#### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 K-KBBG)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 Abs. 4 K-KBBG)

**Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen (§ 21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

### **§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
  - b. Ganztags: 07:00 – 16:30 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:30 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
  - a. Weihnachtsferien
  - b. Osterferien
  - c. Sommerferien: 6 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres  
Bei Bedarf schließt ein Kindergarten nur für 3 Wochen vor dem Schulbeginn – eine Anmeldung für den Besuch ist erforderlich

Sollte ihr Kind im Sommer eine erweiterte Betreuung für jenen Kindergarten, der nur für 3 Wochen schließt, benötigen, ist eine Anmeldung verpflichtend.

4. Bei freier Kapazität kann während des Kindergartenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

### **§ 4 Beiträge**

1. Für den Besuch des Kindergartens sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.

2. Der Monatsbeitrag<sup>1</sup> für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Getränkegeld	€ 4,00
Verpflegungskosten halbtags	€ 102,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 112,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 13,00

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Zusatzbeiträge bis zum Monatsende zu entrichten.

---

<sup>1</sup> inkl. der gesetzlichen MWSt

4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

## **§ 5 Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Befindet sich das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr, kann es nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
2. Die Trägerin des Kindergartens darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
  - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden,
  - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgt,
  - e. die Bestimmung der Kindergartenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
  - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
  - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg tritt rückwirkend mit 1. September 2024 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2024 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05. Juli 2023 außer Kraft.

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) verlässt um 19:47 Uhr den Sitzungssaal.

### ***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsortung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einstimmig (mit 22 Stimmen).

Gemeinderat DI Max Borchardt, BEd BSc (ÖVP) nimmt ab 19:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

9	Verordnung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg
---	--

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und geht auf die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung ein:

Die gegenständliche Verordnung wird aufgrund der neu kalkulierten Tarife wie nachfolgend angepasst, die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden nunmehr pro Portion angeführt und der „Bastelbeitrag“ wird in „Kreativbeitrag“ umbenannt.

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Monatsbeitrag 2023/24</b>	<b>Beitrag 2024/25</b>
Getränkegeld		€ 4,00
Verpflegungsbeitrag Mittagessen / Portion		€ 5,50
<del>Verpflegungskosten halbtags</del>	€ 95,00	
Nachmittagsjause		€ 10,00
<del>Verpflegungskosten ganztags</del>	€ 105,00	
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	15,00	€ 10,00

Für die Kindertagesstätte wird das Mittagessen vom Sozialhilfeverband gekocht und pro Portion berechnet. Aus diesem Grund wird die Vorschreibung auf pro tatsächlich konsumierter Portion geändert.

Bisher wurde kein Getränkebeitrag in der Kindertagesstätte eingehoben. Um die Kosten für die Getränke in der Kindertagesstätte abzudecken, wird wie in den Kindergärten ein Beitrag von € 4,00 angesetzt. Für die Nachmittagsjause liegt ein geringfügiger Einnahmenüberhang vor, weshalb es zu keiner Anpassung kommt.

Der Bastel- bzw. Kreativbeitrag weist einen Einnahmenüberhang auf. Dieser resultiert hauptsächlich aus der steuerlichen Handhabung, da die Leistungen der Kinderbetreuung mit 10 % Umsatzsteuer belastet werden, hingegen können für die meisten Anschaffungen 20 % Vorsteuer berücksichtigt werden. Diese Einsparungen können indirekt an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Zu beachten ist weiters, dass das Kindergartenjahr zukünftig jahresbezogen ist, d. h. vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres läuft.

## V E R O R D N U N G (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 12. September 2024 mit welcher die  
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2023, wird für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg verordnet:

### § 1

#### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. das vollendete 1. Lebensjahr;
  - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c. die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n;
  - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
  - e. die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
  - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
  - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
  - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
  - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
  - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
5. In eine Kindertagesstätte dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## § 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigten hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindertagesstättenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

### § 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - c. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
  - d. Ganztags: 07:00 – 16:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:00 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
  - a. Weihnachtsferien
  - b. Osterferien
  - c. Sommerferien: 3 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
4. Bei freier Kapazität kann während des Kindertagesstättenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

### § 4 Beiträge

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag<sup>1</sup> für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

<b>Zusatzleistungen:</b>	<b>Beitrag</b>
Getränkogeld	€ 4,00
Verpflegungsbeitrag Mittagessen / Portion <sup>2</sup>	€ 5,50
Nachmittagsjause	€ 10,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Zusatzbeiträge bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.

<sup>1</sup> inkl. der gesetzlichen MWSt

<sup>2</sup> Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

## **§ 5 Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin der Kindertagesstätte darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
  - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch nicht vorgelegt werden,
  - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung erfolgt,
  - e. die Bestimmung der Kindertagesstättenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
  - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
  - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.
  - h. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungsliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg tritt rückwirkend mit 01. September 2024 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2024 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05. Juli 2023 außer Kraft.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fügt hinzu, dass die Verpflegungskosten von der Gemeinde Wernberg dennoch finanziell gestützt werden.

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg erlassen wird, wird beschlossen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einstimmig.

10	Verordnung, mit der die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg Gefahrenklassen zugeordnet werden
----	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und geht auf die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung ein:

Mit dem Schreiben 03-VL118BE-38592/2024-5 vom 09.07.2024 der Gemeindeaufsichtsbehörde wird die Gemeinde Wernberg unter anderem dazu angehalten, gemäß § 41 K-BSG 2005 eine arbeitsmedizinische Betreuung zu beauftragen und der Gemeindeaufsichtsbehörde darüber zu berichten.

Als Grundlage für die Ermittlung des jährlichen Stundenaufwandes bzw. für die Präventionszeit für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung ist die Erlassung der Gefahrenklassen-Verordnung erforderlich. In dieser Verordnung werden alle Dienststellen bzw. Dienststellenteile den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet. Der Gefahrenklasse I werden Dienststellen mit höheren Gefährdungspotenzial, der Gefahrenklasse II Dienststellen mit mittlerem Gefährdungspotenzial und der Gefahrenklasse III Dienststellen mit geringerem Gefährdungspotenzial zugeordnet. Die im Entwurf vorliegende Verordnung wurde mit dem Schreiben 03-VL118-VO-50607/2024-2 vom 26.08.2024 durch die Rechtliche Gemeindeaufsicht genehmigt.

## **V E R O R D N U N G (Entwurf)**

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. September 2024, Zahl: 092/1/GFVO/2024, mit der die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg Gefahrenklassen zugeordnet werden (Gefahrenklassen-Verordnung)

Gemäß § 56 Abs. 3 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird verordnet:

### **§ 1 Gefahrenklassen**

Die unter den Geltungsbereich des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 – K-BSG fallenden Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotenzial) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenklassen I bis III zugeordnet.

## § 2 Gefahrenklasse I

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse I zugeordnet:

- a) Wirtschaftshof im handwerklichen Dienst bei Arbeiten in Schächten, Behältern und Künetten
- b) Wasserversorgungsanlage im handwerklichen Dienst bei Arbeiten in Schächten, Behältern und Künetten

## § 3 Gefahrenklasse II

Folgende Dienststellen bzw. Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenklasse II zugeordnet:

- a) Wirtschaftshof (ausgenommen Verwaltungsbereich und soweit nicht Gefahrenklasse I)
- b) Wasserversorgungsanlage (ausgenommen Verwaltungsbereich und soweit nicht Gefahrenklasse I)
- c) Feuerwehr
- d) Kindergärten: Küche
- e) Reinigungsdienst

## § 4 Gefahrenklasse III

Soweit Dienststellen bzw. Dienststellenteile nicht der Gefahrenklasse I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenklasse III (geringes Gefährdungspotenzial) zugeordnet.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit der die Dienststellen bzw. Dienststellenteile der Gemeinde Wernberg Gefahrenklassen zugeordnet werden (Gefahrenklassen-Verordnung), wird beschlossen.“

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einstimmig.
---

11	Kassenprüfungsbericht vom 03.07.2024
----	--------------------------------------

Gemeinderätin Alexandra Mitterböck (SPÖ) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 03.07.2024 zur Kenntnis.

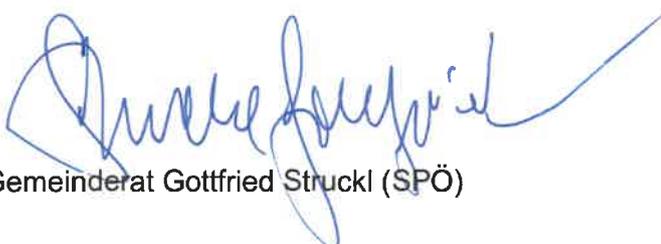
Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Schriftführerin Claudia Keischnigg und die Zuhörer verlassen um 20:03 Uhr den Sitzungssaal.

**In nicht öffentlicher Sitzung**

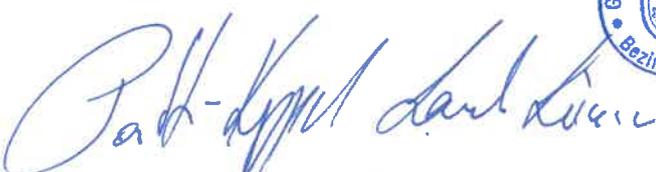
12	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, kündigt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) an, dass die nächste Sitzung des Gemeinderats Anfang Oktober geplant ist und schließt um 20:08 Uhr die Sitzung.

  
Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)

  
Gemeinderat Gottfried Struckl (SPÖ)



  
Gemeinderätin Sarah Simone  
Partoloth-Kappel (ÖVP)

  
Schriftführerin Claudia Keischnigg-Kavar